OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000745/2/BL

Datum:
Linz, 28. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, letzter gemeldeter Hauptwohnsitz J-Strasse, B__; derzeit ohne aufrechte Meldeadresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010002643/24, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.10.2024, GZ: LINZ/924010002643/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen verhängt. Mit Spruchpunkt 1 wurde dem Bf inhaltlich vorgeworfen, dass er am 29.3.2024 um 17:10 Uhr in B__, Urfahrmarkt 1 (Street food festival 2024 / Treppelweg an der Donau nächst Salonschiff „C__“) seinen Hund „D__“ (Rasse: Französische Bulldogge, ChipNr: aaa) ohne Leine und ohne Maulkorb geführt habe, obwohl Hunde gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz (im Folgenden: Oö. HHG) mit Leine und Maulkorb zu führen seien an einem öffentlichen Ort mit größerer Menschenansammlung. Daher wurde eine Geldstrafe gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt.

Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgehalten, dass er am oben angegebenen Ort und zur angeführten Zeit es unterlassen habe den Hund „D__“ so zu führen, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden, indem der Hund nach E__ geschnappt habe. Dadurch habe der Bf § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG verletzt, wonach ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch ihn nicht gefährdet werden. Daher wurde gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden gegenüber dem Bf verhängt.

Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Bf persönlich am 15.11.2024 ausgehändigt wurde, erhob der Bf eine Beschwerde am selben Tag und teilte darin mit, dass sein Hund keine Gefahr darstelle und er kurz (um Wasser aus der Donau zu trinken) nicht angeleint gewesen sei. Ein anderer Hund habe seinen Hund angebellt und die Besitzerin des anderen Hundes habe diesen auf den Arm genommen. In weiterer Folge sei der Hund des Bf hochgesprungen und die Frau habe „ihren Arm direkt in die Fresse meines Hundes gehalten“. Der Bf führte aus, dass sein Hund normalerweise immer angeleint sei. Er ersuche um Verständnis und beantrage eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 19.11.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur erlassen. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) verzichtet werden, da weder zu Spruchpunkt 1 noch zu Spruchpunkt 2 eine 500 Euro übersteigende Strafe festgelegt worden ist und keine Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung beantragt hat. Zudem wird der verfahrensgegenständliche Sachverhalt vom Bf nicht bestritten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Hundehalter seines Hundes „D__“ (Rasse: Französische Bulldogge, ChipNr: aaa). Am 29.3.2024 war der Bf mit seinem Hund um 17:10 Uhr in B__, Urfahrmarkt 1 (Treppelweg an der Donau, nächst Salonschiff „C__“). Zu dieser Zeit wurde dort das Street food festival 2024 veranstaltet. Der Hund des Bf war nicht angeleint und hatte keinen Beißkorb angelegt. Eine Frau, die mit ihrem eigenen Hund ebenfalls am angegebenen Ort war und ihn an der Leine zurückziehen wollte, da beide Hunde bellend aneinandergeraten sind, wurde vom Hund „D__“ am rechten Ellbogen leicht verletzt, da dieser nach ihr geschnappt hatte. Äußerlich war keine Wunde zu sehen.

Gegenüber dem Bf scheinen mehrere einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen nach dem Oö. HHG auf.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus der polizeilichen Anzeige vom 30.3.2024. Der Bf hat in der Beschwerde zudem bestätigt, dass der Hund zum Tatzeitpunkt nicht angeleint war und dass es zwischen seinem Hund und der Anzeigerin zu einem Vorfall gekommen ist. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem Strafregisterauszug im behördlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG, LGBl.Nr. 147/2002 in der Fassung zum Tatzeitpunkt LGBl.Nr. 68/2022, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. ISd § 6 Abs. 2 Oö. HHG sind Hunde bei größeren Menschenansammlungen, wie zB bei Veranstaltungen, an der Leine und mit Maulkorb zu führen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 und Z 5 iVm Abs. 2 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält (Z 2) und wer gegen die Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt (Z 5).

III.2. Zu Spruchpunkt 2 (Gefährdung):

III.2.1. Objektive Tatseite:
Der Tatbestand des § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Oö. HHG stellt ein Erfolgsdelikt dar. Es hat somit zur unzureichenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes zusätzlich der „Erfolg“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren zu treten.

Der Hund des Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht angeleint und nicht mit einem Maulkorb versehen und konnte sich somit ungehindert vom Bf entfernen, zu einem anderen Hund und dessen Besitzerin gelangen und nach dem Ellbogen der Frau schnappen. Der Hund des Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit jedenfalls iSd § 1 Abs. 1 Oö. HHG mangelhaft beaufsichtigt, da der Bf offensichtlich nicht in der Lage war, eine Gefährdung der Frau auf dem öffentlichen Treppelweg an der Donau zu verhindern. Durch das Schnappen nach dem Ellbogen kam es jedenfalls zu einer Gefährdung, selbst wenn keine äußerlichen Verletzungen erkennbar waren.
Der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG ist somit erfüllt.

III.2.2. Subjektive Tatseite:
Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden; die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der Bf hat versucht, sich auf subjektiver Ebene dadurch zu rechtfertigen, dass der andere Hund „zickig“ gewesen sei und die Besitzerin dieses Hundes ihren Arm in das Maul seines Hundes gehalten habe. Zudem sei sein Hund „D__“ „ganz lieb“ und „keine Gefahr“. Diese Ausführungen können zu keiner Entlastung des Bf auf subjektiver Ebene führen. Gerade an einem öffentlich zugänglichen Ort und bei einer Veranstaltung (Street food festival) mit vielen anwesenden Personen ist eine Kontrolle über den Hund essentiell. Ein mit der Rechtsordnung verbundener und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Hundehalter hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund bei einer derartigen Veranstaltung mit vielen Besuchern jedenfalls immer angeleint ist und zudem einen Maulkorb trägt. Auch, dass ein ansonsten „braver“ Hund zuschnappen kann, ist nicht lebensfremd und bestätigt sich immer wieder durch viele Bissvorfälle. Dem Bf ist im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Wäre der Hund zumindest an der Leine gewesen, so wäre es zu der konkreten Gefährdung wohl nicht gekommen. Durch einen angelegten Beißkorb wäre das Zuschnappen zudem sicher verhindert worden. Dies muss einem Hundehalter bekannt sein, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist. Dem Bf ist die Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG somit auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

III.3. Zu Spruchpunkt 1:

III.3.1. Objektive Tatseite:
Der vorgeworfene Tatort befindet sich innerhalb des Ortsgebietes von B__, an einem öffentlich zugänglichen Ort, zur Zeit einer Veranstaltung (Street food festival 2024).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Bei Veranstaltungen, und damit bei größeren Menschenansammlungen, sind Hunde mit Leine und Maulkorb zu führen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. HHG). Wer gegen diese Pflicht verstößt, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG eine Verwaltungsübertretung.

Völlig unbestritten hat der Bf seinen Hund am vorgeworfenen Tatort nicht an der Leine geführt und der Hund war auch nicht mit einem Maulkorb versehen. Der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 2 Z 5 iVm § 6 Abs. 2 Oö. HHG ist somit erfüllt.

III.3.2. Subjektive Tatseite:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Im Gegensatz zur Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG handelt es sich bei jener gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 Abs. 2 Oö. HHG um kein Erfolgs-, sondern um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. zB VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat hinsichtlich des Tatvorwurfs zu Spruchpunkt 1 lediglich vorgebracht, dass sein Hund nur ganz kurz unangeleint gewesen ist. Dieses Vorbringen führt zu keiner subjektiven Entlastung, da der Tatbestand auch keine zeitlichen Vorgaben gibt und es sich gezeigt hat, dass auch ein nur kurzer Augenblick ohne Leine bzw. Maulkorb ausreicht, damit es zu einem Zwischenfall kommen kann. Da der Bf somit nichts vorgebracht hat, was für seine Entlastung spricht, ist auch der subjektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 Abs. 2 Oö. HHG als erfüllt anzusehen.

III.3.3. Da der Bf gegenständlich nicht nur die Maulkorb-, sondern auch die im Ortsgebiet generell geltende Leinenpflicht verletzt hat und dadurch eine Vielzahl an Gefährdungen oder auch unzumutbare Belästigungen durch einen frei herumlaufenden Hund denkbar sind, ist mit der tatsächlich erfolgten Gefährdung (die mit Spruchpunkt 2 geahndet wurde) nicht der Gesamtunwert des mit Spruchpunkt 1 angelasteten Tatvorwurfes ausgeschöpft, sodass hinsichtlich beider Delikte eine Bestrafung erfolgen kann (Kumulationsprinzip).

III.4. Strafbemessung zu Spruchpunkt 1 und 2:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Straferschwerend wurden von der belangten Behörde die bisherigen und einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet. Strafmildernde Umstände waren nicht erkennbar. Die verhängten Strafen sind jeweils im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000 Euro angesiedelt, sodass selbst bei Annahme eines sehr niedrigen Einkommens die verhängten Strafen insbesondere aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich sind, um auch den Bf in Zukunft von

weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Zudem erscheinen die Strafen tat- und schuldangemessen, zumal es auch zu einer konkreten Gefährdung gekommen ist.

III.5. Ergebnis / Kosten:

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf auch gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG Kosten iHv 20% der verhängten Strafen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben (insgesamt daher: 100 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen. Zudem beruht die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt, sodass auch aus diesem Grund eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang